

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER FORESCO NL BV

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: Allgemeine Geschäftsbedingungen) gelten für und bilden einen untrennbaren Bestandteil sämtlicher Verträge über den Verkauf und die Lieferung (einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen) unter anderem von Verpackungen und Paletten (nachfolgend: Produkte) im weitesten Sinne des Wortes, bei denen eine der niederländischen Konzerngesellschaften von Foresco (Foresco NL BV, Foresco Transport BV, Van Havere BV) Vertragspartei ist.
- 1.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, finden die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei (nachfolgend: Käufer) des Verkäufers keine Anwendung, auch nicht neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet wurden.

2. ANGEBOTE UND VERTRÄGE

- 2.1 Die vom Verkäufer abgegebenen Angebote sind freibleibend. Der Verkäufer ist berechtigt, abgegebene Angebote zu widerrufen, soweit diese vom Käufer noch nicht angenommen wurden.
- 2.2 Ein Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kommt in dem Zeitpunkt zustande, in dem das vom Käufer zum Zeichen der Zustimmung unterzeichnete Angebot beim Verkäufer eingegangen ist, oder wenn der Verkäufer die Bestellung des Käufers schriftlich durch eine dem Käufer übermittelte Auftragsbestätigung angenommen hat.
- 2.3 Macht der Käufer bei der Annahme des Angebots Vorbehalte oder Änderungen, selbst wenn diese nur geringfügige Punkte betreffen, kommt der Vertrag erst zustande, nachdem der Verkäufer dem Käufer schriftlich mitgeteilt hat, dass er mit Art und Inhalt dieser Vorbehalte oder Änderungen einverstanden ist.
- 2.4 Verpflichten sich mehrere Parteien als Kunden aus einem Vertrag mit dem Verkäufer, haften sie als Gesamtschuldner für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Verkäufer.

3. PREISE

- 3.1 Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, einen vereinbarten Preis aufgrund erheblicher und unerwarteter Erhöhungen der Rohstoffpreise, gesetzlicher Erhöhungen von Einfuhrzöllen, Verbrauchsteuern, Abgaben und (sonstigen) Steuern sowie allgemein aufgrund aller staatlichen Maßnahmen, einschließlich solcher aufgrund europäischer Vorschriften, die den Preis der

verkauften Waren bestimmen, zu ändern. Der Verkäufer wird den Käufer so bald wie möglich über eine solche Preisänderung informieren.

- 3.2 Vorgaben oder zusätzliche Maßnahmen, die vom Käufer oder von Dritten auferlegt werden und zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht bekannt waren, sind in Preisangeboten nicht enthalten, sofern nichts anderes angegeben ist.

4. PRODUKTION UND TECHNISCHE TOLERANZEN

- 4.1 Durch Unterzeichnung des Vertrags und dieser Bedingungen erteilt der Käufer ausdrücklich seine Zustimmung zum sofortigen Beginn der Vertragsausführung und erkennt an, dass er in jedem Fall ein etwaiges Widerrufsrecht verliert.
- 4.2 Die Produktion erfolgt nach dem festgelegten Verfahren des Verkäufers sowie nach dessen eigenen Plänen und Ausführungsdetails. Der Verkäufer kann die Produktionsweise jederzeit anpassen, wenn dies erforderlich ist, ohne dass dem Käufer infolge dieser Änderungen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.
- 4.3 Die Produktion kann erst durchgeführt werden, nachdem der Verkäufer rechtzeitig die erforderlichen und vollständigen Informationen erhalten hat. Diese technischen Informationen sind vom Käufer und/oder dessen Beauftragtem rechtzeitig bereitzustellen, damit der Verkäufer ausreichend Zeit für eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Produktion hat. Liegen diese Informationen bei Unterzeichnung des Vertrags nicht vor, beginnt die Ausführungsfrist erst, sobald diese Informationen dem Verkäufer zur Verfügung gestellt wurden.
- 4.4 Der Verkäufer kann niemals zu 100% schimmelfreie Paletten/Kisten/Boxen garantieren, wenn diese aus nassem Holz hergestellt wurden oder lediglich einer Hochtemperaturbehandlung unterzogen wurden (d. h. keiner Trocknungsbehandlung).
- 4.5 Der Käufer akzeptiert Toleranzen bei den Holzteilen der Produkte gemäß NBN 219-04 (1970) und den ISO-Empfehlungen R.738 (1968). Die maximale Toleranz bei den Hauptabmessungen von Paletten beträgt +/- 5 mm. Diese Toleranzen werden ausschließlich zum Zeitpunkt der Verarbeitung und Produktion in den Werkstätten des Verkäufers gewährleistet.

5. PRODUKTEIGENSCHAFTEN

- 5.1 Der Käufer muss dem Verkäufer etwaige besondere Anforderungen an das Material oder die Waren vor Abschluss des Vertrags schriftlich mitteilen.
- 5.2 Sofern besondere Anforderungen an das Material oder die Waren nicht in den Bestellungen angegeben und vom Verkäufer schriftlich akzeptiert wurden, hat der Käufer die Sortierung des Verkäufers zu akzeptieren. Hinsichtlich der Abmessungen behält sich der Verkäufer stets geringfügige Toleranzen vor, sofern diese den normalen Gebrauch der Produkte nicht beeinträchtigen.

- 5.3 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, dienen Muster ausschließlich zur Angabe der Abmessungen.
- 5.4 Angebote, soweit sie Kistenarbeiten und Paletten betreffen, basieren auf einer Mindestabnahme von 100 Stück einer Abmessung. Für Mengen von 50 bis 100 Stück werden 5% zusätzlich auf den vereinbarten Verkaufspreis berechnet, mindestens jedoch ein Zuschlag von €25 je Bestellung; für Mengen von 25 bis 50 Stück werden 10% zusätzlich auf den vereinbarten Verkaufspreis berechnet, mindestens jedoch ein Zuschlag von €25 je Bestellung. Für kleinere Mengen als 25 Stück wird ein gesondertes Preisangebot erstellt. Muster werden zum Doppelten des angebotenen Preises berechnet und nicht kostenlos versandt. Die für die Herstellung von Testpaletten aufgewendeten Stunden werden in Rechnung gestellt. Besondere Bestimmungen, die von den in diesem Artikel enthaltenen Bedingungen abweichen, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden, und gelten ausschließlich für die Bestellungen, auf die sie sich beziehen.

6. AUSFÜHRUNGSFRIST

- 6.1 Die Liefer- oder Ausführungsfrist wird zwischen den Parteien nach Treu und Glauben vereinbart.
- 6.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Lieferfristen annähernd und weder verbindlich noch als Fixtermine anzusehen.
- 6.3 Ist der Käufer zu einer Vorauszahlung verpflichtet oder muss er die für die Ausführung erforderlichen Informationen, Anweisungen und/oder Materialien bereitstellen, beginnt die Lieferfrist erst, nachdem die Zahlung vollständig eingegangen ist bzw. die Informationen, Anweisungen und/oder Materialien vollständig bereitgestellt wurden.
- 6.4 Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über jede Ursache einer Verzögerung bei Lieferung oder Montage und/oder einer Aussetzung der Liefer- oder Ausführungsfrist informieren.
- 6.5 Ein Vertrag kann vom Käufer wegen Überschreitung der Lieferfrist weder aufgelöst noch beendet werden, es sei denn, der Verkäufer führt den Vertrag auch innerhalb einer angemessenen, vom Käufer nach Ablauf der Lieferfrist schriftlich gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig aus. Eine Auflösung oder Beendigung ist nur zulässig, soweit dem Käufer die Fortsetzung des Vertrags vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann.
- 6.6 Die Überschreitung einer Lieferfrist stellt keine dem Verkäufer zurechenbare Pflichtverletzung dar, wenn diese auf einem Umstand beruht, der außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegt, unabhängig davon, ob dieser vorhersehbar war. Zu solchen Umständen gehören insbesondere, jedoch nicht ausschließlich: Krieg oder ähnliche Situationen, Mobilmachung, Unruhen, Belagerungszustand, Sabotage, Boykott, Streik oder Aussperrung, Besetzung, Blockade, Produktionsminderung oder Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Krankheit des Verkäufers oder seines Personals, Ausfall von Lieferanten und/oder Frachtführern, staatliche Maßnahmen (einschließlich Maßnahmen ausländischer Regierungen) wie Transport-, Einfuhr-, Ausfuhr- oder Produktionsverbote, Naturkatastrophen, schlechtes Wetter, Blitzschlag, Feuer, Explosion sowie Austritt gefährlicher Stoffe oder Gase. In solchen Fällen ist der Verkäufer

berechtigt, sämtliche oder einzelne Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zu verlängern oder den Vertrag, soweit noch nicht ausgeführt, zu stornieren oder aufzulösen, ohne zum Ersatz eines Schadens des Käufers verpflichtet zu sein.

7. LIEFERUNG (ALLGEMEINES)

- 7.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung 'ab Werk'. Erfolgt die Lieferung nicht 'ab Werk' und wurde keine bestimmte Versandart vereinbart, bestimmt der Verkäufer die Versandart.
- 7.2 Die Lieferung gilt als erfolgt:
- (a) wenn die Waren vom Käufer oder für ihn abgeholt werden: mit Entgegennahme der Waren oder, wenn der Käufer die Waren nicht rechtzeitig entgegennimmt, zu dem Zeitpunkt, zu dem dies hätte geschehen müssen;
 - (b) bei Versand durch einen Frachtführer außerhalb des in Ziffer 7.2(a) genannten Falls: mit Übergabe der Waren an den Frachtführer;
 - (c) bei Versand mit einem Transportmittel des Verkäufers: mit Ablieferung oder Angebot der Waren am Wohnsitz oder Lager des Käufers oder an der vom Käufer im Voraus schriftlich angegebenen Empfangsadresse.
- 7.3 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Käufer die Transportkosten. Die für den Transport verantwortliche Partei (Käufer oder Verkäufer) sorgt, gegebenenfalls unter Einschaltung eines Dritten, für einen ausreichenden Versicherungsschutz. Die Transportversicherung deckt den Betrag des Verkaufspreises der Waren. Versichert sind normale Transportrisiken, nicht jedoch Kriegs-, Unruhe- oder sonstige außergewöhnliche Risiken. Schäden oder Verluste müssen vom Käufer innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung dem Frachtführer und dem Verkäufer gemeldet und unverzüglich schriftlich mit eindeutiger Begründung bestätigt werden; andernfalls erlischt jedes Recht, den Verkäufer in Verzug zu setzen oder eigene Verpflichtungen auszusetzen.
- 7.4 Der Verkäufer ist berechtigt, Mengen mit einer Toleranz von 15% mehr oder weniger als die bestellte Menge zu liefern und zu fakturieren.
- 7.5 Die Annahme vertragsgemäßer Waren kann nicht verweigert werden. Der Käufer ist zur Abnahme der Waren verpflichtet.
- 7.6 Hat der Käufer, ohne hierzu gegenüber dem Verkäufer berechtigt zu sein, die gekauften Waren nicht innerhalb des vereinbarten Abrufzeitraums zu dem festgelegten Zeitpunkt abgenommen, oder hat der Käufer, wenn kein bestimmter Lieferzeitraum festgelegt wurde, die gekauften Waren nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Verkaufsdatum abgenommen, ist der Verkäufer berechtigt, die nicht abgenommenen Bestellungen (sowie alle anderen laufenden Bestellungen oder Teile davon, sofern der Verkäufer hierfür vernünftige Gründe hat) zu stornieren oder aufzulösen, ohne zu irgendeiner Entschädigung verpflichtet zu sein,

unbeschadet des Rechts des Verkäufers, vom Käufer Schadensersatz in Höhe des Verkaufswertes der gekauften Waren zuzüglich eines Zuschlags für die Lagerung der Waren zu verlangen. Dieser Schadensersatz umfasst auch das positive Vertragsinteresse.

8. LIEFERUNG AN EINEM ANDEREN ORT ALS BEIM VERKÄUFER

- 8.1 Die Waren werden stets auf Kosten und Gefahr des Käufers transportiert, auch wenn der Preis frei Bestimmungsort festgelegt wurde.
- 8.2 Eine Lieferung erfolgt stets als volle Ladung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Für Lieferungen, die nicht als volle Ladung erfolgen, können zusätzliche Kosten berechnet werden.
- 8.3 Der Käufer ist verpflichtet, unmittelbar bei Ankunft der Waren die erforderliche Hilfe und Ausrüstung für ein zügiges Entladen bereitzustellen. Je Ladung ist eine maximale Entladezeit von 1,5 Stunden einschließlich Wartezeit enthalten. Eine Überschreitung dieses Zeitraums wird mit € 70,00 zzgl. MwSt. je Verzögerungsstunde sowie etwaigen Kosten für ausgefallene Ladungen in Rechnung gestellt.
- 8.4 Sind Lieferungen frei Bestimmungsort auf dem Lkw, dem Gelände oder im Lager des Käufers vereinbart, ist der Verkäufer nur zur Lieferung an diese Orte selbst verpflichtet, sofern sie mit dem verwendeten Transportmittel und voller Ladung üblicherweise erreichbar sind. Ist dies nicht möglich, ist der Verkäufer berechtigt, so nah wie möglich am Gelände oder Lager neben dem Transportmittel abzuladen. In diesem Fall befinden sich die Waren ab dem Ort der Entladung auf Gefahr des Käufers.
- 8.5 Gelten Maßnahmen oder Umstände, die die Lieferung erschweren, wird der Käufer alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, damit die Lieferung dennoch erfolgen kann.
- 8.6 Gesondert berechnete Verpackungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung kostenfrei und in gutem Zustand zurückgegeben werden. Verpackungen, die in schlechtem Zustand zurückgegeben werden, werden dem Käufer 15 Tage lang zur Verfügung gehalten.
- 8.7 Grundsätzlich werden gelieferte Waren nicht zurückgenommen. Stimmt der Verkäufer in bestimmten Ausnahmefällen der Rücknahme gelieferter Waren zu, erfolgt dies zu 80% des in Rechnung gestellten Wertes. Die Differenz stellt die Vergütung für die zusätzlichen Transport- und Bearbeitungskosten dar.

9. GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG

Gefahrübergang

- 9.1 Sämtliche Risiken in Bezug auf die Waren, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Beschädigung und Verlust der Waren sowie etwaige damit verbundene Folgeschäden, gehen mit der Lieferung der Waren auf den Käufer über.

- 9.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren ab dem Zeitpunkt der Lieferung und für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gemäß dieser Ziffer 9 ausreichend gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie Diebstahl zu versichern und dem Verkäufer die Versicherungspolice auf erstes Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Sämtliche Ansprüche des Käufers gegen den/die Versicherer der Waren aus den vorgenannten Versicherungspolice werden auf erstes Verlangen an den Verkäufer abgetreten.

Eigentumsvorbehalt

- 9.3 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen an den Käufer zu liefernden oder gelieferten Produkten vor, bis sämtliche Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer hat oder erwerben wird, einschließlich Forderungen aus der Nichterfüllung der vorgenannten Forderungen, vollständig beglichen sind.
- 9.4 Bis zur vollständigen Bezahlung der Waren bleibt der Verkäufer deren Eigentümer, soweit sie nicht verarbeitet oder an Dritte geliefert wurden. Solange die Waren nicht bezahlt sind, darf der Käufer das Eigentum nicht auf Dritte übertragen, außer im Rahmen seiner gewöhnlichen beruflichen Tätigkeit oder zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Waren. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, wird der Verkaufspreis sofort fällig.
- 9.5 Der Käufer ist nicht berechtigt, die vom Verkäufer gelieferten Waren, die noch nicht sein Eigentum sind, an Dritte zu verpfänden oder daran irgendein anderes Sicherungsrecht im weitesten Sinne zu bestellen. Werden die Waren gepfändet, während sie aufgrund des Eigentumsvorbehalts noch im Eigentum des Verkäufers stehen, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.6 Der Käufer ist verpflichtet, im Falle einer Eigentumsübertragung auf Dritte seine gegen diese Dritten bestehenden oder künftig entstehenden Forderungen auf erstes Verlangen an den Verkäufer zu verpfänden und jede erforderliche Mitwirkung zu leisten.

Sicherheit

- 9.7 Hat der Verkäufer berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Käufer einen Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllen wird, ist der Verkäufer berechtigt, vor der Lieferung oder weiteren Lieferung Vorauszahlung, Barzahlung und/oder Sicherheiten zu verlangen. Kommt der Käufer dem nicht nach, hat der Verkäufer seine Lieferpflicht erfüllt, indem er dem Käufer die Waren gegen gleichzeitige Zahlung anbietet.

10. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

Rechnungsstellung

- 10.1 Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach der Lieferung. Der Verkäufer ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und Teilrechnungen zu stellen.

- 10.2 Rechnungen, gegen die nicht innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum Widerspruch erhoben wird, gelten als endgültig anerkannt.

Zahlung

- 10.3 Sofern in den besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum am Sitz des Verkäufers zahlbar. Als Zahlungstag gilt der Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto des Verkäufers.
- 10.4 Hat der Verkäufer einen Skonto bzw. eine Kreditbegrenzung gewährt, kann dieser Betrag nur abgezogen werden, wenn die Zahlung innerhalb der geltenden Fälligkeit erfolgt.

Zahlungsverzug

- 10.5 Zahlt der Käufer den von ihm geschuldeten Rechnungsbetrag nicht rechtzeitig, fallen von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung Verzugszinsen in Höhe von 2% des Nettorechnungsbetrags oder - falls höher - in Höhe des gesetzlichen Handelszinssatzes für jeden Monat (30 Tage) oder angefangenen Monat ab Fälligkeit des Rechnungsbetrags an, unbeschadet etwaiger Inkassokosten.
- 10.6 Sämtliche Kosten, die durch ausbleibende oder verspätete Zahlung verursacht werden, wie Protestkosten sowie Kosten für zurückgegebene Wechsel oder Quittungen, gehen zu Lasten des Käufers.
- 10.7 Sämtliche außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten einschließlich der Kosten rechtlicher Beratung, die dem Verkäufer bei der Beitreibung der vom Käufer geschuldeten Beträge oder bei der Durchsetzung sonstiger Rechte des Verkäufers entstehen, gehen zu Lasten des Käufers. Die außergerichtlichen Kosten (einschließlich einer angemessenen Vergütung für den Zeitaufwand des Verkäufers oder seines Personals) betragen mindestens €250,00.

Vorzeitige Fälligkeit und Aussetzung

- 10.8 Bei verspäteter Zahlung einer Rechnung werden sämtliche sonstigen offenen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung vollständig und unwiderruflich fällig, unabhängig davon, ob sie sich auf andere Verträge beziehen.
- 10.9 Sämtliche Beträge, die der Käufer dem Verkäufer aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag schuldet, werden unverzüglich und vollständig fällig im Falle von: (i) Zahlungsaufschub, Insolvenz des Käufers oder einem entsprechenden Antrag; (ii) einer Entscheidung des Käufers, sein Unternehmen ganz oder teilweise einzustellen oder zu übertragen; (iii) einer Pfändung beim Käufer; oder (iv) verspäteter Zahlung durch den Käufer.

- 10.10 In den in Ziffer 10.9 (i), (ii) und (iii) genannten Fällen ist der Verkäufer berechtigt, sämtliche Verträge mit dem Käufer mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn der Käufer nicht innerhalb von acht Kalendertagen nach einer entsprechenden Aufforderung des Verkäufers eine für den Verkäufer zufriedenstellende Sicherheit für sämtliche bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer stellt.
- 10.11 Befindet sich der Käufer mit Zahlungen im Rückstand, ist der Verkäufer berechtigt, die Ausführung jedes Vertrags auszusetzen oder ihn hinsichtlich der noch auszuführenden Lieferungen ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Mitwirkung aufzulösen, auch wenn der Vertrag aufeinanderfolgende Lieferungen vorsieht und selbst auf Grundlage anderer laufender Verträge. In allen Fällen behält der Verkäufer sämtliche Schadensersatzansprüche.
- 10.12 Bleiben Zahlungen auch nach einer schriftlichen Mahnung mit gesetzter Nachfrist aus, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Erklärung aufzulösen, unbeschadet seines Anspruchs auf Schadensersatz.

Aufrechnung und Streitigkeiten

- 10.13 Eine Aufrechnung durch den Käufer mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, soweit die Gegenforderung vom Verkäufer ausdrücklich anerkannt oder von einem zuständigen Gericht rechtskräftig festgestellt wurde. Eine Beschwerde oder Streitigkeit berechtigt nicht zur Aufrechnung, bevor sie vom Verkäufer anerkannt oder entsprechend festgestellt wurde.
- 10.14 Beanstandungen des Käufers setzen dessen Zahlungspflicht nicht aus. Der Käufer bleibt verpflichtet, die bestellten Produkte vertragsgemäß abzunehmen und zu bezahlen.
- 10.15 Bei Streit über einen Teil eines Rechnungsbetrags hat der Käufer in jedem Fall den unstreitigen Teil des Rechnungsbetrags innerhalb der geltenden Zahlungsfrist zu zahlen.

Verrechnung von Zahlungen

- 10.16 Zahlungen des Käufers werden stets zunächst auf sämtliche fälligen Zinsen und Kosten und anschließend auf fällige Rechnungen in der Reihenfolge ihres Alters (ältestes Rechnungsdatum zuerst) angerechnet, unabhängig von einer Angabe des Käufers, dass die Zahlung einer späteren Rechnung zuzuordnen sei.

Sicherheiten und Garantien

- 10.17 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, auch nach Bestätigung des Verkaufs Zahlungsgarantien zu verlangen und die weitere Ausführung eines Vertrags aufzuschieben, bis diese Garantien gestellt wurden. Werden die verlangten Garantien nicht innerhalb einer angemessenen Frist gestellt, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Mitwirkung und ohne vorherige Ankündigung zu beenden.

11. BEANSTANDUNGEN, MÄNGEL UND GARANTIE

Prüfung und Anzeige

- 11.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte unmittelbar nach der Lieferung sorgfältig zu prüfen. Sichtbare Mängel oder Abweichungen müssen spätestens bei Lieferung dem Verkäufer schriftlich angezeigt und auf den die Waren begleitenden Lieferdokumenten vermerkt werden. Unterlässt der Käufer dies, gelten die gelieferten Produkte als vertragsgemäß angenommen.
- 11.2 Verdeckte Mängel sind dem Verkäufer innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Eine Mängelanzeige muss eine möglichst genaue Beschreibung des Mangels enthalten, damit der Verkäufer angemessen reagieren kann.
- 11.3 In allen Fällen einer Lieferung, die nicht frei Bestimmungsort erfolgt, ist der Käufer berechtigt, die Waren vor dem Versand auf eigene Kosten zu prüfen und abzunehmen. Hat der Käufer von diesem Recht Gebrauch gemacht, gelten die Waren mit dem Versand als angenommen.
- 11.4 Rücksendungen von Waren, denen keine schriftliche Anzeige gemäß dieser Ziffer 11 vorausgeht oder beigelegt ist, sind nicht zulässig. Die Kosten unbegründeter Rücksendungen oder von Rücksendungen ohne schriftliche Anzeige trägt der Käufer. Der Verkäufer kann vom Käufer zurückgesandte oder vom Käufer nicht abgenommene Waren bei sich oder bei Dritten auf Kosten und Gefahr des Käufers lagern.

Was keinen Mangel darstellt

- 11.5 Folgende Umstände stellen keine Abweichungen oder Mängel dar: (a) geringfügige Unterschiede in Farbe, Struktur oder Verfärbung der Produkte oder geringfügige Abweichungen bei den Abmessungen, soweit diese technisch unvermeidbar sind, innerhalb üblicher Toleranzen liegen, handelsüblich akzeptabel, im Handel allgemein anerkannt oder dem verwendeten Material eigen sind; (b) geringfügige und vernünftigerweise unvermeidbare Maßabweichungen, z. B. aufgrund unterschiedlicher Holzstärken oder infolge von Dehnung und Schrumpfung; (c) ein hoher Feuchtigkeitsgehalt bei unbehandelten Paletten und HT-behandelten Paletten, die im Freien auf dem Gelände des Verkäufers gelagert werden.

Rechtsbehelfe

- 11.6 Wird ein Mangel rechtzeitig und wirksam gemäß dieser Ziffer 11 angezeigt und weist der Käufer nach, dass der Mangel auf einer dem Verkäufer zurechenbaren Pflichtverletzung beruhen könnte, wird der Verkäufer nach alleiniger Wahl des Verkäufers den Mangel beheben durch: (a) Reparatur und/oder Ersatz der mangelhaften Produkte soweit möglich entsprechend der Bestellung; oder (b) vollständige oder teilweise Auflösung bzw. Rückerstattung des Kaufpreises (ohne MwSt. und sonstige staatliche Abgaben).
- 11.7 Der Käufer hat dem Verkäufer Gelegenheit zu geben, jede Beanstandung zu untersuchen. Der Käufer verliert seinen Anspruch auf jeden Rechtsbehelf, wenn eine solche Untersuchung aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Käufers unmöglich wird.

Garantieausschlüsse

- 11.8 Jede Garantie entfällt, wenn ein Mangel entstanden ist infolge oder aufgrund von: (a) unsachgemäßem oder ungeeignetem Gebrauch der Produkte, einschließlich falscher Lagerung oder Wartung durch den Käufer und/oder Dritte; (b) Änderungen, Modifikationen oder Reparaturen an den Produkten, die vom Käufer oder von Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers vorgenommen oder versucht wurden; (c) Anbringen anderer Gegenstände an den Produkten, die daran nicht hätten angebracht werden dürfen; (d) Verarbeitung oder Behandlung der Produkte in anderer Weise als vom Verkäufer vorgeschrieben; (e) Aussetzung der Produkte gegenüber ungewöhnlichen Umständen oder nachlässigem bzw. unsachgemäßem Gebrauch; (f) Lagerung der Produkte über einen längeren als üblichen Zeitraum, wenn dadurch voraussichtlich Qualitätsverluste eingetreten sind.
- 11.9 Eine zurechenbare Pflichtverletzung und damit eine Haftung des Verkäufers liegt nicht vor, solange sich der Käufer gegenüber dem Verkäufer hinsichtlich einer seiner Verpflichtungen in Verzug befindet.

Beschränkung von Rechten

- 11.10 Mängel der gelieferten Produkte berechtigen nicht zur Auflösung des betreffenden Vertrags, es sei denn, der Verkäufer behebt die Mängel nicht in angemessener Weise, nachdem er schriftlich in Verzug gesetzt und ihm hierfür eine angemessene Frist eingeräumt wurde. In diesem Fall ist der Käufer nur dann und nur insoweit zur Auflösung des Vertrags berechtigt, als ihm die Aufrechterhaltung des betreffenden Vertrags vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann.
- 11.11 Eine Beanstandung der gelieferten Produkte kann niemals zur Stornierung oder Aussetzung eines anderen laufenden Vertrags zwischen Käufer und Verkäufer führen. Beanstandungen des Käufers setzen dessen Zahlungspflicht nicht aus.

12. HAFTUNG

- 12.1 Weder der Verkäufer noch seine Mitarbeiter noch vom Verkäufer beauftragte Dritte haften für Schäden jeglicher Art, einschließlich Personenschäden, gleich ob unmittelbare oder mittelbare Schäden, die der Käufer oder ein Dritter im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten, der Nutzung oder dem Besitz von Produkten, dem Besitz von Produkten oder Mängeln an gelieferten Produkten erleidet, einschließlich einer mangelhaften Erfüllung von Reparatur- oder Ersatzpflichten, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Mitarbeiter. Der Käufer stellt den Verkäufer von Ansprüchen Dritter wegen in diesem Zusammenhang entstandener Schäden frei.
- 12.2 Soweit eine Haftung des Verkäufers besteht, haftet dieser ausschließlich für unmittelbare Schäden. Mittelbare Schäden des Kunden, einschließlich Folgeschäden, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Transport-, Reise- und Übernachtungskosten, entgangener Gewinn, entgangener Umsatz oder entgangene Einkünfte, werden vom Verkäufer niemals ersetzt.

- 12.3 Die Haftung des Verkäufers für unmittelbare Schäden ist in jedem Fall stets auf die Verpflichtung zur erneuten Lieferung oder auf die Verpflichtung zur Zahlung des auf den Vertrag entfallenden Rechnungsbetrags begrenzt, höchstens jedoch auf den Betrag, den die Versicherer des Verkäufers im betreffenden Fall auszahlen (zuzüglich des Selbstbehalts), nach Wahl des Verkäufers.
- 12.4 Eine (zurechenbare) Pflichtverletzung und damit eine Haftung des Verkäufers liegt nicht vor, solange sich der Käufer gegenüber dem Verkäufer in Verzug befindet, die Produkte ungewöhnlichen Umständen ausgesetzt waren oder nachlässig bzw. unsachgemäß verwendet wurden oder die Produkte länger als üblich gelagert wurden und dadurch voraussichtlich ein Qualitätsverlust eingetreten ist.
- 12.5 Der Käufer stellt den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags einen Schaden erleiden und dessen Ursache einer anderen Person als dem Verkäufer zuzurechnen ist, sowie von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Käufer und diesen Dritten.
- 12.6 Ungeachtet der Bestimmungen der Ziffern 11 und 12 beträgt die Verjährungs- oder Ausschlussfrist für sämtliche Ansprüche und Einwendungen gegen den Verkäufer und die vom Verkäufer bei der Ausführung des Vertrags eingeschalteten Dritten drei Monate oder eine kürzere Frist, sofern sich eine solche aus dem Gesetz ergibt.
- 12.7 Bei Transportschäden gemäß Ziffer 7.3 kann der Verkäufer niemals über den versicherten Betrag hinaus haften.
- 12.8 Wird der Verkäufer mit der Verpackung von Maschinen oder anderen Gegenständen beauftragt, hat der Käufer im Voraus schriftlich sämtliche erforderlichen Informationen und Anweisungen hinsichtlich Verpackung und Transport mitzuteilen (einschließlich Volumen, Gewicht, Art und Wert der Waren, etwaiger besonderer Empfindlichkeit der Waren, gegebenenfalls im Zusammenhang mit Art und Weise der Verpackung oder des Transports, Transportart der Waren usw.). Der Verkäufer wird sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen, die Verpackung auf Grundlage der bereitgestellten Informationen und/oder Anweisungen auszuführen. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die hätten verhindert werden können, wenn der Käufer umfassendere oder bessere Informationen oder Anweisungen bereitgestellt hätte. Ungeachtet des Vorstehenden haftet der Verkäufer ausschließlich für Schäden an der/den Maschine(n) oder dem/den Gegenstand/Gegenständen selbst, sofern der Käufer nachweist, dass dieser Schaden die unmittelbare Folge einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Verkäufers ist.

13. BEENDIGUNG

- 13.1 Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen und ihrer Art nach dazu führen, dass die Ausführung des Vertrags dem Verkäufer vernünftigerweise nicht mehr zugemutet werden kann, wie Krieg, Kriegsgefahr, Mobilmachung der Streitkräfte, Einfuhr- oder

Ausfuhrverbote, von Behörden angekündigte Maßnahmen, die Lieferungen unmöglich, schwieriger oder erheblich teurer machen als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, Knappheit, Insolvenz oder Rückschläge von Lieferanten und sonstige Fälle höherer Gewalt, berechtigen den Verkäufer, den Vertrag ganz oder teilweise zu beenden, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein.

- 13.2 Ungeachtet Ziffer 10.10 behält sich der Verkäufer ferner das Recht vor, Verträge bei Änderungen in den Verhältnissen des Käufers zu beenden, wie Tod, Wegzug, Freiheitsentzug oder sonstige Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, Geschäftsunfähigkeit, Veröffentlichung eines Protests, Auflösung oder Änderungen im Unternehmen usw.
- 13.3 Die Beendigung des Vertrags, aus welchem Grund auch immer, lässt das Recht des Verkäufers auf Schadensersatz in den gesetzlich anerkannten Fällen unberührt.

14. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 14.1 Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden von den Gerichten in Overijssel, Zwolle, entschieden. Der Verkäufer behält sich jedoch das Recht vor, Dritte vor anderen für diese Dritten zuständigen Gerichten zu verklagen, wenn er dies für erforderlich hält.
- 14.2 Für sämtliche Verträge mit dem Verkäufer und alle sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt ausschließlich niederländisches Recht.
- 14.3 Die Parteien schließen die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (CISG) (Wiener Kaufrecht) ausdrücklich aus.
- 14.4 Wird eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines vom Verkäufer geschlossenen Vertrags vom zuständigen Gericht für unanwendbar oder mit der öffentlichen Ordnung oder dem Gesetz unvereinbar erklärt, gilt nur diese Bestimmung als nicht geschrieben; die Parteien ersetzen sie durch eine oder mehrere Bestimmungen, die der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommen, ohne ihrerseits gegen die öffentliche Ordnung oder das Gesetz zu verstoßen. Im Übrigen bleiben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig in Kraft.

15. ZUSTIMMUNG - VORHERIGE KENNTNIS - KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEN PARTEIEN

- 15.1 Der Käufer bestätigt, dass er diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die darin enthaltenen Informationen vor Unterzeichnung des Vertrags mit dem Verkäufer gelesen hat.
- 15.2 Durch Unterzeichnung des Vertrags und/oder dieser Bedingungen bestätigt der Käufer, diese hinreichend gelesen zu haben, und erklärt sich ausdrücklich und vollständig mit ihnen einverstanden.

- 15.3 Sofern nichts anderes angegeben ist und soweit die E-Mail-Adresse des Käufers bekannt ist, erfolgt die gesamte Kommunikation zwischen den Parteien per E-Mail.

16. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- 16.1 Der Verkäufer erhebt und verarbeitet die Identitäts- und Kontaktdaten, die er vom Käufer erhält und die den Käufer selbst, dessen Personal, Mitarbeiter, Beauftragte und sonstige relevante Ansprechpartner betreffen. Zwecke dieser Verarbeitung sind die Durchführung dieses Vertrags, Kundenverwaltung, Buchhaltung sowie Direktmarketingaktivitäten wie das Versenden von Werbe- oder kommerziellen Informationen. Rechtsgrundlagen sind die Durchführung des Vertrags, die Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Verpflichtungen und/oder berechnigte Interessen. Für Direktmarketingzwecke per E-Mail (wie Newsletter oder Einladungen zu Veranstaltungen) erteilt der Käufer außerdem seine ausdrückliche und freiwillige Einwilligung zur Verwendung dieser personenbezogenen Daten.
- 16.2 Die personenbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet und nur an Auftragsverarbeiter, Empfänger und/oder Dritte weitergegeben, soweit dies im Rahmen der vorgenannten Verarbeitungszwecke erforderlich ist. Der Käufer ist für die Richtigkeit und Aktualisierung der von ihm bereitgestellten personenbezogenen Daten verantwortlich und verpflichtet sich, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung in Bezug auf die Personen, deren personenbezogene Daten er bereitgestellt hat, sowie in Bezug auf alle personenbezogenen Daten, die er vom Verkäufer und dessen Personal, Mitarbeitern und Beauftragten erhält, strikt einzuhalten.
- 16.3 Der Käufer bestätigt, ausreichend über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch informiert worden zu sein. Der Käufer bestätigt, sein Personal, seine Mitarbeiter, Beauftragten und sonstigen Ansprechpartner über diese Verarbeitung informiert zu haben, und stellt sicher, dass diese damit einverstanden sind.

17. BEDINGUNGEN FÜR BESTÄNDE UND LAGERUNG AUF DEM GELÄNDE DES VERKÄUFERS

- 17.1 Bei Lagerartikeln muss der Käufer zu Beginn des Vertrags seinen durchschnittlichen monatlichen Bedarf mitteilen. Jede Änderung des durchschnittlichen monatlichen Bedarfs ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.
- 17.2 Nur trockene Paletten, die einem Trocknungsverfahren unterzogen wurden, werden überdacht gelagert.
- 17.3 Kann eine Bestellung aus irgendeinem Grund nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt werden, verpflichtet sich der Käufer, die bestellten Produkte spätestens 3 Monate nach der Produktion abzunehmen. Geschieht dies nicht, werden sie in jedem Fall in Rechnung gestellt.

Werden Produkte eingelagert, kann der Verkäufer nicht für eine geringere Oberflächenqualität (Verschmutzung, Verfärbung usw.) haftbar gemacht werden.

- 17.4 Sind die Produkte 6 Monate nach der Produktion nicht abgeholt worden, werden sie vernichtet. Der Preis bleibt einschließlich Zinsen und Kosten geschuldet. Etwaige Vernichtungskosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt.
- 17.5 Bei Beendigung eines Vertrags ist der Käufer verpflichtet, sämtliche produzierten Produkte abzunehmen und innerhalb eines Monats nach Vertragsende abzuholen. Sind die Produkte 6 Monate nach der Produktion nicht abgeholt worden, werden sie vernichtet. Auch bereits bestelltes Holz ist bei Beendigung des Vertrags abzunehmen.